

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 30.05.1835 publ. 03.06.1835 und 06.06.1835

Aufsicht führen und die etwa erforderliche Hilfe leisten. Derselbe ist für allen durch seine oder der Schiffer hiebei begangene Versehen oder Unvorsichtigkeiten etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

4) Der Sielauffseher erhält hierfür:

von einem Beurtfahrer und überhaupt von jedem bedeckten Schiffe: Cour.

von Morgens 6 Uhr bis 9 Uhr Abends 4 gr.

von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 8 gr.

von Sand- und Erdschiffen, und überhaupt von jedem offenen Schiffe: Cour.

von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends 1 gr.

von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 2 gr.

24) Auf Auctorisation der Regierung vom Stadt = Magistrat zu Oldenburg erlassene Bekanntmachung vom 30. May, publ. den 3. und 6. Jun. 1835.

Betr. das in den  
Pferde- und  
Biehmärkten  
vor Oldenburg  
zu erhebende  
Stättegeld.

Auf Auctorisation der Großherzoglichen Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in den im Juny, August und October hieselbst Statt findenden Pferde- und Biehmärkten bis weiter ein Stättegeld nach folgendem Tarife erhoben werden soll:

Courant.

- 1) von einem einfachen Zelte . . . 30 Gr.
  - 2) von einem doppelten Zelte . . . 60 —
  - 3) von einem Wein- oder Li-  
queurzelte . . . . . 2  $\text{r}^{\text{e}}$  36 —
  - 4) von einem Sudelzelte . . . 2 —
  - 5) von einem Wagen mit Flachs,  
Holz oder anderen Sachen . . . 36 —
  - 6) von einem Tische mit Waaren . . . 24 —
  - 7) von Herumträgern mit Früchten,  
Fischen oder sonstigen Sachen  
zum Verkauf . . . . . 12 —
  - 8) von einem eingegrabenen Wagen  
zum Anbinden des Viehes . . . 8 —
  - 9) von einem zu diesem Zwecke auf-  
gestellten nicht eingegrabenen Wa-  
gen . . . . . 4 —
  - 10) von Musicanten und dergleichen  
die Märkte beziehenden Leuten . . . 24 —
- wogegen die bisher entrichteten Weinkaufsge-  
bühren künftig wegfallen.

Rückfichtlich der auf diesen Märkten zum Verkauf auszustellenden Gegenstände ist bestimmt worden, daß alle Manufactur-, Puz-, Mode-, auch sogenannte Crüdenier-Waaren ausgeschlossen seyn, dagegen aber die Fabrikate der Handwerker, namentlich: der Seiler, Sattler, Schuster, Drechsler, Schmiede, Schlosser, Klemptner, Zinngießer, Kupferschmiede, Hut-, Kappen- und

III.

